

wegen des protestantischen Eherechts ist also nicht möglich. Bei und mit der Genehmigung und Unterschrift des organischen Statuts durch jeden Deutsch-Katholiken unterwirft sich auch jeder den in ihm sanctionirten Beschlüssen der Mehrheit, den von dieser beschlossenen Anlagen und Parochialbeiträgen und werden so den deutsch-katholischen Gemeinden corporative Rechte, die Rechte von Gemeinheit gesichert, auch wenn sie diese durch vorliegendes Gesetz nicht mit erhielten. — Der Herr Staatsminister meinte sodann, nur eine anerkannte Kirchengesellschaft könne Gesetzgebungsvorschläge machen, nicht aber eine solche, wie die Deutsch-Katholiken, die noch nicht anerkannt seien. Allein er gab keinen innern logischen Grund an, warum das bloß anerkannte Kirchengesellschaften thun könnten, nicht auch nur geduldete. Sodann kann auch eine anerkannte Kirchengesellschaft die Gesetzgebung nicht zwingen, etwas zu beschließen. Mithin stehen sich in Bezug auf die Gesetzgebung beide Kirchengesellschaften — anerkannte und nur geduldete — gleich; beide haben kein Zwangsrecht auf gewisse Gesetze. Es ist auch richtig, — was der Herr Justizminister ferner einhielt, — daß Niemand sich selbst Gesetze machen kann; allein das sollen die Deutsch-Katholiken hier auch nicht, sondern wir wollen ihnen durch Gesetz vorschreiben, was sie allerdings auch zufällig wünschen. — Ich komme nun eigentlich zur Widerlegung der allgemeinen Bemerkungen des Herrn Staatsministers beim Beginne seiner Rede gegen das Deputationsgutachten. Allein sie bezogen sich alle auf Fragen, die bereits erledigt sind, und wären daher eigentlich früher bei diesen vorzubringen gewesen und ich würde in so fern nichts Practisches durch meine Widerlegung bezwecken. Nur so viel bemerke ich, daß ich den Anträgen der Deputation nicht aus dunkeln Gründen des Gefühls, durch welches allein ich mich nie zu etwas bestimmen lasse, sondern aus reinen Rechtsgründen, die ich allemal bei jeder Frage angeführt, beigestimmt habe. Die Anträge der Deputation sind daher nicht nur durch's Gefühl, sondern auch durch's Recht und staatliche Rücksichten gerechtfertigt. Auch die Widersprüche, die der Herr Staatsminister dem Deputationsgutachten jetzt nachträglich vorwarf, kann ich durchaus darin nicht finden, ich halte es aber jetzt nicht mehr an der Zeit, die Grundlosigkeit jener Vorwürfe nachzuweisen, weil alle diese Fragen bereits erledigt sind, auf die sie sich bezogen. Nur so viel füge ich noch hinzu, daß die heutige Rede des Herrn Staatsministers plötzlich einen dem Deutsch-Katholicismus sehr ungünstigen Geist athmete. Auch die Widerlegung der Rede des Abgeordneten v. Thielau wird heute hoffentlich ein anderer Abgeordneter übernehmen, damit ich nicht gezwungen bin; noch länger zu sprechen. Nur Eins bemerke ich. Es ist nämlich kein Widerspruch der Deputation, wenn sie über gewisse Fälle ein Interimisticum feststellen wolle, zugleich aber auch das protestantische Kirchenrecht auf die Ehen der Deutsch-Katholiken anwenden. Auch diese Anwendung des protestantischen Kirchenrechts soll nur interimistisch erfolgen, nirgend hat die Deputation gesagt, daß dies definitiv bestimmt werden solle. Hiernächst meinte der Abgeordnete v. Thielau, was übrigens, wie fast seine ganze Rede, nicht wesentlich zur

vorliegenden Frage gehört, es sei ein Widerspruch, wenn die Deutsch-Katholiken sich dem protestantischen Kirchenrechte unterwerfen und dennoch nicht Protestanten sein sollen. Darin liegt kein Widerspruch. Ich kann in Bezug auf eine Bestimmung einer andern Kirchengesellschaft beitreten, in Bezug auf eine andere nicht; ich trete ihr dann nur theilweise bei. Hiernächst meinte der Abgeordnete v. Thielau, man müsse, ehe man einen solchen Satz, wie die Deputation vorschlägt, es so lange noch abwarten, bis die Deutsch-Katholiken Zeit gehabt hätten, sich selbst ein neues Kirchenrecht zu bilden; dann würde man erst sicher sein, ob man es annehmen könne. Nun, das protestantische Kirchenrecht ist eben ihr neues Kirchenrecht; warum soll ein besonderes für sie geschaffen werden? Wir wollen ja auch das österreichische Civilgesetzbuch annehmen und kein neues. Das ist also kein Grund, warum man das protestantische Kirchenrecht auf die Ehen der Deutsch-Katholiken nicht anwenden sollte. Wenn der Abgeordnete v. Thielau ferner behauptete, die Deutsch-Katholiken bezögen ihre Gesetze von auswärts, so ist das eben so wenig wahr, als daß z. B. das Voigtland seine Gesetze von auswärts her bekomme, weil es sie von Dresden aus dieser Ständeversammlung erhält. Die Concilien der Deutsch-Katholiken werden auch von den sächsischen Deutsch-Katholiken beschiedt und von jenen bekommen diese, mithin durch sich selbst ihre Gesetze. Das ist gerade ein großer Vorzug der Deutsch-Katholiken. Uebrigens hat auch jede deutsch-katholische Gemeinde das Recht, die Beschlüsse der Concilien zu modificiren. Daß sie sich keiner Staatsbehörde in ihren innern Angelegenheiten der Kirche unterwerfen wollen, kann man ihnen nicht verdenken, und wenn der Protestantismus stets so frei geblieben wäre, als bei seiner Entstehung, so würde er auch seine Autonomie behalten haben. Allerdings haben die Protestanten für ihren Glauben Vieles leiden müssen; allein es wäre unchristlich und unmoralisch, deshalb auch die Deutsch-Katholiken leiden zu lassen, damit ihr Glaube geprüft werde. Die Hinderung neuer Secten würde auch die Reformation Luther's gehindert haben und enthält eben so einen Gewissenszwang, als die Erschwerung des Verlassens eines Glaubens, den man für irrig erkannt hat.

Staatsminister v. Kö n n e r i c h: Der geehrte Redner fand einen Widerspruch zwischen einer Aeußerung von mir, die ich gestern gethan habe, und dem, was ich heute gesagt. Ich weiß nicht, wie darin ein Widerspruch liegen solle. Gestern stellte der Abgeordnete die Behauptung auf, daß, wenn Jemand erkläre, aus einer Gesellschaft auszutreten, er damit zwar die Vortheile verliere, aber auch sofort von den Lasten sich befreie, die aus dem Gesellschaftsverbande hervorgehen. Darauf hielt ich ihm ein, daß dies bei Gesellschaften zu reinen Privat Zwecken, an denen der Staat kein Interesse habe, der Fall sein könne, aber nicht bei Kirchengesellschaften. Heute habe ich gesagt: eine Privatgesellschaft könne nicht durch ihre Erklärung, sie wolle nach diesem oder jenem Gesetze gerichtet sein, sich selbst Gesetze geben. Ich finde darin keinen Widerspruch, sondern vollkommene Uebereinstimmung. Wenn er ferner erwähnte, das Eherecht sei nicht ein Privatrecht, sondern ein öffentliches